Bodo Schwinn

Landwirtschaft e.K.: Johanneshof 66701 Beckingen

Ministerium für Umwelt u. Verbraucherschutz übernlagen:

Tel. 06832-1633 Fax 06832-1611

Naturlandstiftung Saar Bankverbindung:

22 Nov. 2

Bodo Schwinn Landwirtschaft Johanneshof 66701 Reimsbach, Lingang:

Sparkasse Merzig- Wadern

IBAN:DE46593510400001104728

BIC: MERZDE55XX

www.schwinn-landwirtschaft.de info@schwinn-landwirtschaft.de

Seite:

1 von 1

Datum:

16.11.2022

Kunden-Nr.:

10226

Rechnung

Naturlandstiftung

Feldmannstraße 85 66119 Saarbrücken

22304

Wir bedanken uns für Ihren Auftrag und hoffen auf weitere gute Zusammenarbeit. Leistungsdatum von 20.09.2022 bis 20.09.2022

Datum	Menge	e Einheit	Bezeich	nung	E-Preis	Netto	USt.	_
20.09.202	22 1,00) psch.	Pflegemaßnahmen im Natura 2000 Gebiet "Engelsgrund" Pflegeflächen Nr.66.1-66.3, Mähen und Abräumen		1.050,00	1.050,00	3	/
Gesamtnetto:						1.050,00	EUR	-/,
USt.	3	19,00 %	von	1.050,00 EUR		199,50	EUR	
Gesamtbrutto:						1.249,50	EUR	/



Zur Zahlung angewiesen Euro

Bezahlt am _

Einweisungsprotokoll

Pflegefläche-Nr.: 66.1 u. 66.3/2022

Anwesende:

AG:

Jürgen Kautenburger, (Naturlandstiftung Saar)

AN:

Bodo Schwinn

Beschreibung der Maßnahme:

Auf der Pflegeflächen Nr. 66.1 u. 66.3 im Natura 2000-Gebiet "Engelgrund-Girtelwiese" (Hüttersdorf, siehe Luftbild im Anhang) soll zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bis Ende September 2022 eine Pflegemaßnahme durchgeführt werden. Ziel der Pflegemaßnahme ist es, Magerwiesen zu pflegen, um sie als Lebensraum seltener und angepasster Arten und Lebensgemeinschaften zu erhalten.

Die Fläche von ca. 0,43 ha ist zu mähen und abzuräumen. Das anfallende Mahdgut geht in den Besitz des Auftragnehmers über und ist von diesem im Einklang mit umweltrechtlichen Vorschriften zu entsorgen oder zu verwerten.

Wichtige Hinweise des Auftraggebers:

Die Umsetzung der Maßnahme kann nur bei geeigneter Witterung durchgeführt werden. Ist die Ausführung in diesen Zeiten witterungsbedingt nicht möglich, hat der AN den AG unverzüglich darüber zu unterrichten. Der AN hat den AG über die erbrachte Leistung unverzüglich zu informieren.

Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG auf eine entsprechend umsichtige Ausführung zu achten und im Rahmen der Ausführung außerordentliche Sorgfalt walten zu lassen. Die Zufahrtswege zur Pflegefläche sind nach Umsetzung der Maßnahmen im selben Zustand wie vor der Durchführung der Pflegemaßnahme zu verlassen. Sämtliche Regelungen zum Arbeitsschutz sind einzuhalten.

An dieser Einweisung nimmt derjenige Mitarbeiter teil, der tatsächlich mit der vorliegenden Leistung vom AN betraut wird.

Sonstiges: (Falls erforderlich: weitere Anmerkungen auf der Rückseite)

Unterschriften:

Datum: 18.08.2022

(Auftragnehmer, AN)

(Auftraggeber, AG

Anlagen: Luftbild mit Abgrenzung der Pflegefläche

Jürgen Kautenburger

Telefon: 0681 / 954 25 14
Fax: 0681 / 954 25 25
E-Mail: kautenburger@oefm.de

Datum: 07.11.2022

Bodo Schwinn Landwirtschaft Johanneshof

66701 Beckingen

Abnahmevermerk

Pflegemaßnahme im Natura 2000 Gebiet "Engelgrund-Girtelwiese"

Freigestellte Magerwiese pflegen, Material verbleibt auf der Fläche, Werkvertrag Nr. 26-22-Schutzgebiets-Pflege

Landwirt Bodo Schwinn hat gemäß seinem Angebot vom 04.08.2022 und dem Werkvertrag Nr. 26-22 mit der Naturlandstiftung Saar (NLS) Pflegearbeiten im Natura 2000 Gebiet "Engelgrund-Girtelwiese" durchgeführt.

Die beauftragte Fläche von ca. 0,43 ha Magerwiesen wurde gepflegt. Das angefallene Material wurde aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt.

Nach Ortseinsicht durch die Naturlandstiftung Saar am 27.10.2022 (Herr Jürgen Kautenburger) wurden die beauftragten Arbeiten vollständig und gem. Korrekturangebot auftragsgemäß ausgeführt.

Der Rechnungsbetrag von 1.249,50 € inkl. MwSt. kann gemäß der vorgelegten Rechnung angewiesen werden.

Saarbrücken, den 07.11.2022

Für den Auftragnehmer:

(Unterschrift)

Für den Auftraggeber:

(Linterschrift)



NATURLANDSTIFTUNG SAAR • Feldmannstraße 85 • 66119 Saarbrücken

Fa. Schwinn Bodo Johannishof 1 66701 Beckingen

28.07.2022

Ihr Zeichen /
Ihre Nachricht vom:

Ansprechpartner:

Telefonnr.:

E-Mail:

J. Kautenburger

0681 / 954 25 14

kautenburger@oefm.de

Durchführung von Pflegemaßnahmen im NSG Engelgrund-Girtelwiese, Pflegeflächen 66.1 u. 66.3, Mulchen/Mähen mit Aufnahme des Materials Angebotsanfrage

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir planen auf den oben genannten Flächen (s. Kartenausschnitt) bei Hüttersdorf zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Zeitraum bis Ende September 2022 eine Pflegemaßnahme durchzuführen.

NSG Engelgrund-Girtelwiese, Pflegeflächen 66.1 u. 66.3

Offenhalten von Magerwiesen auf trockenem Standort Lage und Abgrenzung kann den beigefügten Karten entnommen werden.

Bei den Flächen handelt es sich um freigestellte, ehemals leicht verbuschte Bracheflächen mit überwiegend krautiger Vegetation mit leichtem Gehölzaufwuchs. Die Flächen mähen oder mulchen, Material aufnehmen und ordnungsgemäß entsorgen. Eine Einweisung erfolgt vor Ort. Flächengröße insgesamt ca. 0,43 ha.

Wenn Sie Interesse haben, die Pflegemaßnahmen in unserem Auftrag zu pflegen, bitten wir um Ihr Pauschalangebot bis zum **09.08.2022** Termine vor Ort können, wenn gewünscht, mit Herrn Kautenburger, Tel.-Nr. 0681/95425-14 vereinbart werden.

Im Falle der Auftragsvergabe wird ein Werksvertrag geschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.Jürgen Kautenburger

Anlage: (Karte/Luftbild mit Abgrenzung der vorgesehenen Pflegefläche)

NATURLAND STIFTUNG SAAR

Feldmannstraße 85 66119 Saarbrücken

KONTAKT

Telefon: (0681) 954150 Fax: (0681) 9542525 www.nls-saar.de info@nls-saar.de

KURATOR

Roland Krämer

STEUER

UST.ID-NR: DE210369867

BANK

Vereinigte Volksbank eG Saarlouis – Sulzbach/Saar IBAN: DE70 5909 2000 3239 8800 01 BIC: GENODESISB2

MITGLIED IM DEUTSCHEN VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE



Bodo Schwinn

Landwirtschaft: Johanneshof 66701 Beckingen

Tel. 06832-1633 Fax 06832-1611

Naturlandstiftung Saar Feldmannstraße 85

66119 Saarbrücken



Bankverbindung:

Sparkasse Merzig- Wadern

Kto Nr.: 1104728

BLZ: 593 510 40

IBAN: DE46593510400001104728

BIC: MERZDE55XX

Datum: 04.08.2022

Angebot

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für ihr Interesse an unseren Dienstleistungen und ihrer Angebotsanfrage.

Wir können ihnen wie folgt anbieten:

Durchführung von Pflegemaßnahmen im NSG Engelgrund-Girtelwiese, Pflegefläche 66.1 und 66.3 Mulchen/Mähen mit Aufnahme des Materials

Pauschalpreis 1050,00€ netto

=> 1,245,50€

MWS+. 199,50€

Unsere Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Wir freuen uns auf ihre Rückmeldung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Schwinn

and und

Rechnerisch, wirtschaftlich und fachtechnisch geprüft

Saarbrücken, den/6 08.22

Vergabevermerk Umsetzung der Pflegemaßnahmen im Natura 2000-Gebiet "Engelgrund", Pflegeflächen Nr. 66.1 u. 66.3

Wertung der Angebote

I. Allgemeines

1. Auftraggeber: Naturlandstiftung Saar

Feldmannstraße 85 66119 Saarbrücken

2. Angebotsanfrage vom: 28.07.2022

3. Abgabetermin: 09.08.20223. Auftragsvergabe: 17.08.2022

4. Ausführungsfristen: bis 30.09.2022

6. Auszuführende Leistungen: Flächen pflegen mit Aufnahme Material

6.1 Wesentliche Leistungen

Auf ca. 0,43 ha Magerwiesen pflegen

7. Geschätzter Auftragswert: 1.200,00 €

II. Vergabeverfahren

Die Pflegemaßnahme wurde im Rahmen einer Direktvergabe vergeben.

III. Wertung und Vergabe

Das Angebot wurde zuerst formell geprüft und dann gewertet. Das Ergebnis beläuft sich nach der rechnerischen Prüfung auf die in Tabelle 1 aufgeführten Angebotssumme:

Das Angebot wurde technisch, rechnerisch und wirtschaftlich geprüft. Herr Schwinn besitzt die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit sowie Zuverlässigkeit zur Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen und verfügt über die notwendigen technischen Mittel und Ausrüstungen.

Bodo Schwinn wurde am 17.08.2022 zum Bruttoangebotspreis von 1.249,50 € mit der Umsetzung der Maßnahme beauftragt.

Tabelle 1: Bruttoergebnisse ohne Abzug nach rechnerischer Prüfung

Lfd. Nr.		Gesamtsumme		
	Bieter	in €		
1	Bodo Schwinn	1.249,50		

Saarbrücken, 17.08.2022 Gez.: Jürgen Kautenburger



NATURLANDSTIFTUNG SAAR : Feldmannstraße 85 : 66119 Saarbrücken

Fa. Schwinn Bodo Johannishof 1 66701 Beckingen

17.08.2022

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom: Ansprechpartner:

Telefonnr.:

E-Mail:

J. Kautenburger

0681 / 954 25 14

kautenburger@oefm.de

Durchführung von Pflegemaßnahmen im Natura 2000-Gebiet "Engelgrund", Pflegeflächen Nr. 66.1 – 66.3, Mähen und Abräumen, Direktvergabe, Auftragserteilung

Sehr geehrter Herr Schwinn,

nach Prüfung und Wertung ihres Angebotes zur o. g. Maßnahme erteilen wir Ihnen hiermit den Auftrag für die Umsetzung der o. g. Pflegemaßnahmen zur Bruttoangebotssumme von 1.249,50 € (incl. 19 % MwSt). Mit der Maßnahme kann umgehend begonnen werden. Rechnungsempfänger ist das Ministerium für Umwelt u. Verbraucherschutz über Naturlandstiftung Saar Feldmannstraße 85 66119 Saarbrücken Die Rechnung bitte zweifach an uns senden, nach Prüfung und Richtigstellung leiten wir ihre Rechnung ans Landesamt zur Auszahlung

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Jürgen Kautenburger

weiter.

NATURLAND STIFTUNG SAAR

Feldmannstraße 85 66119 Saarbrücken

KONTAKT

Telefon: (0681) 954150 Fax: (0681) 9542525 www.nls-saar.de info@nls-saar.de

KURATOR

Roland Krämer

STEUER

UST.ID-NR: DE210369867

BAN

Vereinigte Volksbank eG Saarlouis – Sulzbach/Saar IBAN: DE70 5909 2000 3239 8800 01 BIC: GENODESISB2

MITGLIED IM DEUTSCHEN VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE



Werkvertrag

(26-22 Schutzgebiets-Pflege)

über Pflegemaßnahmen im Natura 2000 Gebiet "Engelgrund"

zwischen

der Naturlandstiftung Saar, vertreten durch den Kurator

Roland Krämer Feldmannstr. 85 66119 Saarbrücken

nachstehend Auftraggeber (AG) genannt,

und

Fa. Schwinn Bodo Johannishof 1 66701 Beckingen

nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt,

wird folgender Werkvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Auf den Pflegeflächen Nr. 66.1 u. 66.3 im Natura 2000 Gebiet "Engelgrund" (siehe Kartenausschnitt im Anhang) soll zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bis Ende September 2022 eine Pflegemaßnahme durchgeführt werden (genauere Zeitangaben entnehmen Sie § 6 dieses Vertrages).

Ziel der Pflegemaßnahme ist es Magerwiesen zu pflegen, um sie als Lebensraum seltener und angepasster Arten und Lebensgemeinschaften zu erhalten.

Die Gesamtfläche mit ca. 0,43 ha soll gepflegt werden. Das anfallende Material ist aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

2. Das Angebot des AN ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1).

3. Der Vertrag wird auf Seiten des AG fachlich und organisatorisch von

Jürgen Kautenburger Tel: 0681 / 954 2514 Fax: 0681 / 954 2525

E-mail: kautenburger@oefm.de

betreut. Der Betreuer ist Ansprechpartner in allen fachlichen Fragen.

§ 2 Nebenpflichten des AN

- 1. Sollte sich im Verlauf der Arbeiten herausstellen, dass das Vertragsziel in der vereinbarten Form undurchführbar ist, das angestrebte Ergebnis überhaupt nicht oder nicht auf dem vorgesehenen Weg zu erreichen ist, so hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich zu berichten.
- 2. Der AN verpflichtet sich für den Fall, dass der Auftrag in der vorgesehenen Form undurchführbar ist, das angestrebte Ziel überhaupt nicht oder nicht auf dem vorgesehenen Weg zu erreichen ist, auf Verlangen des AG einer Vertragsänderung zuzustimmen, durch die eine ähnliche Leistung, der die aufgezeigten Hindernisse nicht entgegenstehen, ermöglicht werden soll. Trägt der AG kein solches Verlangen an den AN heran, gelten für die Abwicklung des Vertrages die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Unterrichtungsrecht des AG

Der AG ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu informieren.

§ 4 Anregungen und Änderungswünsche des AG

- 1. Der AG kann sich jederzeit mit Anregungen und Änderungswünschen bezüglich der Erbringung der vertraglichen Leistungen an den AN wenden. Dieser hat die Anregungen und Änderungswünsche, soweit möglich, zu berücksichtigen.
- 2. Die Nebenpflichten des AN nach § 2 dieses Vertrages bleiben unberührt.

§ 5 Nebenpflichten des AG

 Der AG hat zu Auskünften, die zur Erbringung der Leistung erforderlich sind, zur Verfügung zu stehen.

§ 6 Einweisungen, Termine, Fristen

- 1. Die in § 1 dieses Vertrages aufgeführte Arbeit ist möglichst bald, spätestens jedoch bis Ende September 2022 durchzuführen. Ist die Ausführung im Winter witterungsbedingt nicht möglich, hat der AN den AG unverzüglich darüber zu unterrichten. Eine Abweichung von den hier genannten Ausführungszeiten ist nur in Abstimmung mit dem AG möglich. Der AN hat den AG über die erbrachte Leistung unverzüglich zu unterrichten.
- 2. Der vorgesehene Beginn der Maßnahmen ist dem AG anzuzeigen. Der AG weist den AN vor Arbeitsbeginn bei einem Ortstermin ein. An diesem Ortstermin nimmt derjenige Mitarbeiter teil, der tatsächlich mit der vorliegenden Leistung vom AN betraut wird. Dabei erhält der AN Informationen zur genauen Abgrenzung der Pflegefläche sowie Detailinformationen zur Ausführung (z.B. zu erhaltende Gehölze, nicht zu befahrende, besonders schutzwürdige Bereiche etc.). Ein Arbeitsbeginn ohne entsprechende Einweisung des AG ist nur durch vorherige Zustimmung des AG möglich. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird auf die entsprechende Haftung des AN gemäß § 13 dieses Vertrages verwiesen.

- 3. Dem AN ist bekannt, dass die Flächen nur bei geeigneter Witterung befahren werden können. Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG auf eine entsprechend umsichtige Ausführung zu achten und im Rahmen der Ausführung außerordentliche Sorgfalt walten zu lassen. Die Zufahrtswege zur Pflegefläche sind nach Umsetzung der Maßnahme im selben Zustand wie vor der Durchführung der Pflegemaßnahme zu verlassen.
- 4. Erkennt der AN, dass die vertraglich vereinbarten Fristen nicht eingehalten werden können, hat er den AG unter Darlegung der für die Verzögerung ursächlichen Gründe unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Unterlässt oder verzögert der AN die Mitteilung nach Satz 1, hat er dem AG alle diesem durch die verspätete Unterrichtung entstandenen Schäden zu ersetzen. Schadenersatzansprüche des AG wegen Verzugs bleiben unberührt.

§ 7 Abnahme

- 1. Die in § 1 vereinbarten Leistungen, bedürfen der schriftlichen Abnahme des AG.
- 2. Die Abnahme bzw. gänzliche oder teilweise Ablehnung der jeweiligen Teilleistung erfolgen in Abstimmung von AN und AG möglichst innerhalb von <u>vier Wochen</u> nach dem der AN die Leistungserbringung gemäß § 6 (1) angezeigt hat.
- 3. Verweigert der AG die Abnahme ganz oder teilweise, so wird dem AN eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel eingeräumt.

§ 8 Gewährleistung

- 1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Die Frist beginnt mit der Abnahme nach § 7 dieses Vertrages. Für die Fristwahrung der Mängelrüge ist der Absendetag (Poststempel) maßgebend.
- 2. Liegt ein Mangel vor, kann der AG die Beseitigung dieses Mangels verlangen (Nachbesserung). Für im Rahmen der Gewährleistungspflicht nachgebesserte oder ersetzte Teile gelten erneut die Gewährleistungsfristen der Nummer 1.

§ 9 Vergütung

1. Für die gemäß § 1 dieses Vertrages zu erbringende Leistung erhält der AN eine Vergütung von

1.050,00 EURO

(in Worten: eintausendundfünfzig EURO)

zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Satzes,

von **199,50 EURO**

ergibt: 1.249,50 EURO

- 2. Mit dieser Vergütung sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und alle bei seiner Durchführung anfallenden Kosten wie An- und Abfahrt aller Geräte, das Einrichten und Räumen der Baustelle, Verkehrssicherheitsmaßnahmen, alle Einrichtungen zur Vermeidung von Unfällen, Personal-, Sach-, Reise- und Nebenkosten, ferner alle Steuern und Abgaben, Risiko, Gewinn, sämtliche Ansprüche urheberrechtlicher Art sowie die Abfuhr und Entsorgung des Mäh- und Schnittgutes, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, abgegolten.
- 3. Alle über die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen hinaus anfallenden Arbeiten sind dem AG vorher unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Kosten eventueller Mehrleistungen sind dem AG im Rahmen eines Preisangebotes schriftlich vor Beginn der Arbeiten darzulegen und mit dem AG abzustimmen. Der AG muss der Durchführung einer eventuellen Mehrleistung vorher zustimmen. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Kosten der Mehrleistung in einer gesonderten Rechnung dem AG vorzulegen.
- Im Falle einer Kündigung werden Leistungen des AN, zu denen er verpflichtet ist, entgolten bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem das die Leistungspflicht begründende Vertragsverhältnis gelöst werden kann.

Die Vergütung ist auf das Konto des AN zu überweisen.

- 5. Muss der AN Beträge aus von ihm zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise zurückzahlen, so ist dieser Betrag vom Tag des Empfangs der Zahlung an mit 5 Prozentpunkten gemäß § 288 BGB über dem jeweiligen Basiszinssatz des § 247 BGB zu verzinsen.

 Bei Stundungen beträgt dieser Zinssatz mindestens 6 vom Hundert. Eventuelle Verzugszinsen bemessen sich nach dem Zinssatz, der für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit des Verzugs gezahlt wird.
- 6. Die Rechnungsstellung erfolgt in doppelter Ausführung an folgende Anschrift:

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz über Naturlandstiftung Saar Feldmannstr. 85 66119 Saarbrücken

§ 10 Kündigung und Rücktritt durch den AG

- 1. Verzögert der AN den Beginn der Arbeiten oder gerät er mit den Arbeiten in Verzug, so kann der AG dem AN eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der AG den Vertrag kündigen, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 2. Stellt sich heraus, dass das angestrebte Ziel nicht erreicht werden kann oder für den AG nicht mehr von Interesse ist, so hat der AG ein außerordentliches Kündigungsrecht. Im Falle der außerordentlichen Kündigung erhält der AN für die bis zu diesem Zeitpunkt erarbeiteten vertragsgemäßen Ergebnisse den darauf entfallenden Anteil der Gesamtvergütung.
- 3. Kündigung und Rücktritt sind schriftlich zu erklären.
- 4. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche der Vertragsparteien, bleiben unberührt.

§ 11 Kündigung durch den AN

- 1. Der AN kann den Vertrag kündigen, wenn der AG eine ihm obliegende Hauptpflicht unterlässt und dadurch den AN außerstande setzt, die Leistung auszuführen.
- Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und erst zulässig, wenn der AN dem AG ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und dabei erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.
- 3. Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im Übrigen hat der AN nur Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB.

§ 12 Beteiligung Dritter

- 1. Das Hinzuziehen von Subunternehmern ist ausgeschlossen.
- 2. Der AG darf durch die Durchführung des Vorhabens Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 13 Haftung gegenüber Dritten

Der Vertrag lässt zwingende gesetzliche Bestimmungen und behördliche Anordnungen unberührt und befreit insbesondere nicht von den Erfordernissen behördlicher oder sonstiger Erlaubnisse. Der AG haftet nicht für Schäden aller Art, die dem AN oder Dritten im Zusammenhang mit diesem Vorhaben entstehen. Wird er für solche Schäden haftbar gemacht, so hat ihn der AN freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der AG die Schäden selbst verschuldet hat.

§ 14 Einhaltung der Regelungen zum Arbeitsschutz

- Der AN verpflichtet sich, sämtliche Regelungen zum Arbeitsschutz, wie etwa die Vorschriften der Baustellenverordnung, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, die Arbeitsstättenrichtlinien und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten.
- 2. Sollte es erforderlich sein, einen Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Sinne der Baustellenverordnung zu bestellen, übernimmt der AN diese Aufgabe und trifft die erforderlichen Maßnahmen einschließlich der dem Bauherrn obliegenden Maßnahmen nach § 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Baustellenverordnung. Hierfür benennt der AN vor Ausführungsarbeiten schriftlich eine sachkundige Person, die mit den in Abs. 1 genannten Vorschriften vertraut ist. Der Sachkundige muss mit den auszuführenden Arbeiten, den dafür geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, den üblichen Arbeitsabläufen und den einzusetzenden Maschinen vertraut sein.

§ 15 Einhaltung Mindestlohngesetz

- 1. Der AN garantiert dem AG, alle ihm aufgrund des Mindestlohngesetztes obliegenden Pflichten einzuhalten, insbesondere seinen Beschäftigten mindestens den gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn zu zahlen, sofern nach den jeweils anwendbaren Tarif- und Arbeitsverträgen nicht eine höhere Vergütung gegenüber den Beschäftigten geschuldet wird und dies spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt.
- 2. Der AN verpflichtet sich ferner unwiderruflich dazu, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter, die auf einer behaupteten Verletzung der dem AN aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten beruhen, als auch wegen der in diesem Zusammenhang anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten rechtsverbindlich freizustellen.
- Für den Fall des Verstoßes gegen die Pflichten aus dem Mindestlohngesetz durch den AN ist der AG berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 16 Sonstige Vereinbarungen

- 1. Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung und Einleitung eines Insolvenzverfahrens hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen.
- 2. Eine Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG ist ausgeschlossen.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Saarbrücken.

§ 18 Vertragsänderungen

Änderungen, insbesondere Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann seinerseits nur durch schriftliche Vereinbarung abgedungen werden.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist

§ 20 Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten für das Rechtsverhältnis zwischen dem AG und dem AN die Vorschriften des BGB, insbesondere über den Werkvertrag (§§ 631 ff.), in der Reihenfolge ihrer Aufzählung.

(Ort) (Datum)

Saarbrücken, den 17.08.2022 (Ort) (Datum)

Unterschrift AN)

Roland Krämer

.....

Kurator der Naturlandstiftung Saar

Anlage 1

Angebot des Auftragnehmers, Luftbild



